

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die vom Bürgermeister in den beigefügten Aufstellungen (Anlagen 1 und 2 der Vorlage) angezeigten Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG), deren Art und Umfang sowie die hierfür erhaltenen bzw. abgeführten Vergütungen zur Kenntnis.

Begründung:

Der Beamte bedarf laut § 49 Abs. 1 Satz 1 LBG, soweit er nicht gem. § 48 LBG zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung z. B. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit. Der Beamte hat die Ausübung eines Ehrenamtes seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LBG).

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann (§ 49 Abs. 2 LBG).

Nach § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) ist eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit allgemein genehmigt, wenn sie

1. insgesamt einen geringen Umfang hat,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
4. nicht oder mit weniger als insgesamt 100 € monatlich vergütet wird.

Da die in der beigefügten Anlage aufgeführten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters entweder aufgrund eines Ratsbeschlusses übernommen wurden oder die Vergütung unter 100 € im Monat liegt, erübrigt sich eine Genehmigung durch den Rat.

Gemäß § 53 LBG i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung hat der Bürgermeister bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Rat eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vorzulegen, die er für eine genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die nach § 57 LBG i. V. m. § 15 NtV bestimmte Höchstgrenze von 1.200 € im Kalenderjahr übersteigen.

Nach den zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20.06.05 handelt es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine **Personalangelegenheit** im engeren Sinne, die in **nichtöffentlicher Ratssitzung** zu behandeln ist.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht 2025

Anlage 2: Genehmigungs-, Abführungs- und Rechenschaftsbericht des Bürgermeister 2025